

Joint Audit – die Zukunft der Betriebsprüfung?

Grundlagen und Erfahrungsberichte aus Sicht des Bundeszentralamtes für Steuern und
aus Unternehmenssicht

Daniela Steierberg

Global Head of Tax
medac GmbH

Alexander Leipold

MLC-Project-Manager
Bundeszentralamt für Steuern



Bundeszentralamt
für Steuern



Joint Audit – die Zukunft der Betriebsprüfung?

Grundlagen und Erfahrungen

Alexander Leipold

Bundeszentralamt für Steuern

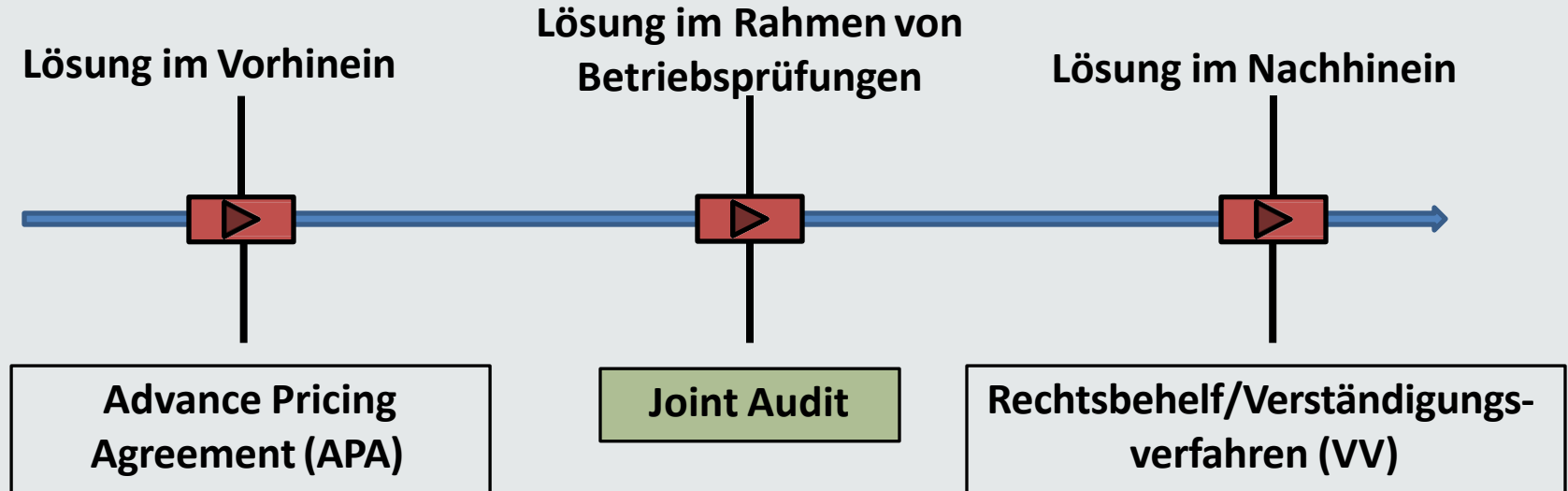
Gliederung

- I. Allgemeines
- II. Rechtliche Grundlagen
- III. Aufbau und Ablauf eines Joint Audits aus
Verwaltungssicht
- IV. Erfahrungen und Ausblick

I. Globale Rahmenbedingungen

- Zunahme grenzüberschreitender Geschäftsbeziehungen – bereits > 70% des Welthandels zwischen verb. Untern.
- komplexe Wertschöpfungsketten
- Steigende Staatsverschuldungen – zunehmender Finanzierungsdruck
- Zunehmende Regulierungsdichte (OECD, EU, UN)
- Verstärkter Informationsaustausch (BEPS, CbCR, DAC 6)
- Was sind die Lösungsmechanismen?

I. Verfahrensrechtliche Lösungsansätze



I. OECD Mitgliedsstaaten- Statistik MAP 2017

	Anfangsbestand	Begonnen	Abgeschlossen	Endbestand
Belgien	773	502	537	738
Frankreich	837	336	291	882
Deutschland	1181	582	522	1241
V-Preise	521	177	156	542
Japan	118	28	29	117
Niederlande	303	223	176	350
USA	977	299	293	983

I. Verfahrensdauer MAP

Average time taken to close MAP cases

Transfer pricing cases



30 months

Other cases



17 months

I. APAs (EU- und Nicht-EU Staaten) 31.12.2017

	in Kraft bilateral	in Kraft unilateral	Anträge bi-/unilateral	Gewährt bi-/ unilateral	Verhandlungs-dauer bi-/multilateral
Belgien	17	797	534	811	30 Mon.
Frankreich	29	18	22	12	27 – 28 Mon.
Deutschland	39	0	36 (nur bilat.)	28 (nur bilat.)	38 – 51 Mon.
Italien	109	105	150	36	51 – 55 Mon.
Dänemark	19	0	11 (nur bilat.)	5 (nur bilat.)	22 Mon.
Großbritannien	90	33	26	23	35 – 53 Mon.

I. koordinierte int. steuerliche Außenprüfungen

BMF Schreiben vom 09.01.2017

BMF Schreiben vom 09.01.2017, BStBl. I 2017, 89
Merkblatt klärt:

- Rechtlichen Rahmen
- Innerstaatliche Zuständigkeiten
- Verfahrensabläufe für Prüfungen im Bereich der direkten Steuern
- Zusammenarbeit zwischen den Ländern und dem BZSt

I. Ziele

- Zeitnahe, vollständige und einvernehmliche Aufklärung komplexer grenzüberschreitender Sachverhalte
- Vermeidung internationaler Besteuerungskonflikte /
Verständigungsverfahren
- Vermeidung von Nichtbesteuerung / „weiße Einkünfte“

Abgrenzung verbindlich / unverbindlich

I. Themen

- Verrechnungspreise
- Betriebsstätten
- Grenzüberschreitende Steuergestaltungs- und Steuervermeidungsmodelle
- Internationale Unternehmensumstrukturierungen / Funktionsverlagerungen

I. Joint Audits im Überblick

- Über 150 Verfahren mit überwiegend europäischen Staaten
- Tendenz weiter steigend, durch PR-Arbeit und steigende Akzeptanz
- Einvernehmliche Lösung in bislang allen Fällen
- Durchschnittliche Dauer: 290 Tage
- 6 Meetingtage, davon 3 im Ausland
- Probleme: unterschiedliche Prüfungszeiträume und nationale Verfahrensvorschriften

II. Rechtliche Grundlagen

Joints Audits erfolgen nach den Regeln des internationalen Informationsaustausches

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - Was ist das geeignete Mittel?
- Gegenseitigkeit des Austausches
 - Ist sichergestellt, dass kein einseitiger EoI erfolgt?
- Wahrung des Steuergeheimnisses
 - Ist sichergestellt, dass die Informationen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden?

II. Voraussetzungen / Vorschriften

- Bp im Inland nach §§ 193 ff. AO
- EU Mitgliedstaaten
Richtlinie 2011/16/EU vom 15.02.2011
§ 12 EUAHiG ggf. i.V.m. §§ 10, 11 EUAHiG
- Drittstaaten
Art. 26 OECD-MA
Art. 8, 9 Convention on mutual administrative
assistance in tax matters
(Amtshilfeübereinkommen – anzuwenden ab 2016)

II. Begriffserläuterungen

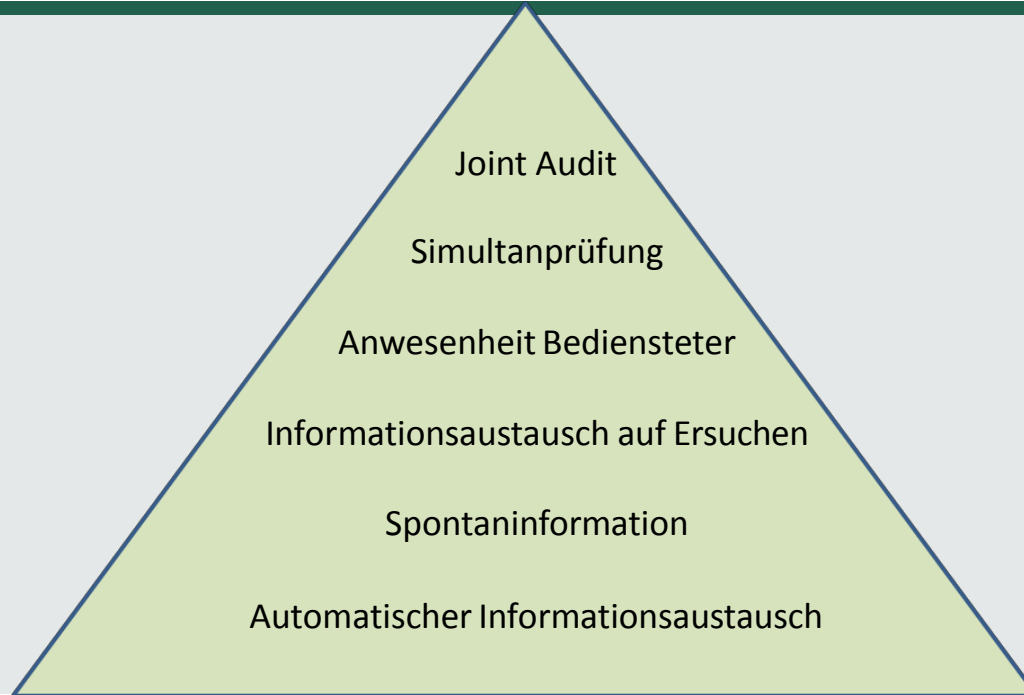
Gemeinsame Prüfung
(engl. Joint Audit) § 12 EUAHiG
i.V.m. §§ 10,11 EUAHiG

Gleichzeitige Prüfung (Simultanprüfung)
§ 12 EUAHiG

Fiscalisprüfung

MLC

II. Formen Informationsaustausch



II. Anhörung

- § 117 Abs. 4 Satz 3 AO und § 12 Abs. 5 EUAHiG
Rechtsschutz des Steuerpflichtigen
- Absehen von Anhörung bis zur Bekanntgabe der Prüfungsanordnung, wenn sonst der Prüfungserfolg gefährdet werden würde oder
- Aus sonstigen Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen (§§ 91, 117 AO)
- Einmalige Anhörung bei Beginn des Verfahrens !

II. Einwendungen

- Finanzamt leitet Einwendungen weiter an BZSt
- BZSt entscheidet über die Einwendungen
 - Begründet - kein Auskunftsaustausch
 - Unbegründet - Unterrichtung vor Informationsweitergabe, aber Rechtsmittel §§ 40, 114 FGO (gestützt auf § 1004 BGB und § 30 AO)
- Rechtmäßigkeit von Joint Audits durch jüngste Urteile FG Köln bestätigt

II. Prüferbefugnisse

- Ausländische Prüfer im Inland
 - § 10 Abs. 1-4 EUAHiG, dürfen im Inland in Fin.behörde und bei Stpfl. zugegen sein, Stpfl. befragen und prüfen (bei Zustimmung durch Stpfl.)
 - Beisein inländischer Prüfer zwingend!
- Inländische Prüfer im Ausland
 - § 11 EUAHiG (§ 10 giltsinngemäß)
 - Aktives Prüfungsrecht hängt von Umsetzung der EU-Amtshilferichtlinie im anderen Staat ab

Prinzip der doppelten Beschränkung

III. Aufgaben BZSt

- § 12 Abs. 1 EUAHiG Zentrales Verbindungsbüro (CLO)
- Nimmt ausländ. Prüfungsvorschläge entgegen
- Übermittelt inländ. Vorschläge ins Ausland
- Koordiniert die Durchführung in Abstimmung mit Landesfinanzbehörden (§12 Abs. 4 EUAHiG)
- Zuständigkeit für Joint Audits seit Januar 19 in der BundesBp, Referat Bp I 1
- Koordinierung Umfang und Abschluss des Joint Audits durch MLC-Project-Manager
- Kontakt zu Unternehmen

III. Aufgaben lokale Finanzbehörden

- Bestimmt welche Prüfungsfälle vorgeschlagen werden
- Entscheidet, ob von anderem Staat vorgeschlagener Fall geprüft wird
- Prüft den Fall
- Kein Antragsrecht des Steuerpflichtigen

III. Ablauf eines Joint Audits

- Anhörung / Zustimmung
- Prüfungsanordnung
- Auftaktsitzung und Erstellung MLC-Project-Plan
- Kommunikation / CCN gesichertes Netz
- Weitere Sitzungen lt. Project Plan
- Gemeinsamer Bericht (MLC-Report)
- Umsetzung der Ergebnisse auf nat. Ebene verfahrensrechtlich, materiell-rechtlich
- Anonymisierter Bericht auf EU-Plattform (= Beendigung des EoI !)

IV. Erfahrungen und Ausblick

- Vorteil der frühen Konfliktvermeidung durch Verwaltungszusammenarbeit
- Sachverhaltsermittlung und Würdigung auf Arbeitsebene zeitsparend & effektiv
- Im Fall der Einigung kein Verständigungsverfahren
- Ergebnisse können als Grundlage/ Vorbereitung für ein APA dienen
- Im Fall des Scheiterns zumindest ein gemeinsam ermittelter Sachverhalt (= Zeitersparnis für VV)

IV. Erfahrungen und Ausblick

- Erfolg abhängig von Mitwirkung der UN und der beteiligten Finanzverwaltungen
- Nur einmalige Aufbereitung von Unterlagen / Informationen
- Frühere Rechtssicherheit über Steuerrisiken für Unternehmen

IV. Erfahrungen und Ausblick

- Evaluation bestehender Prozesse
- Weitere vertiefte Zusammenarbeit in Europa
- Verfahrensvorschriften Joint Audits für EU ?
- Durchführung von Simultanprüfungen mit weiteren führenden Industrienationen aus Drittstaaten

Impressum

Vielen Dank für Ihr Interesse
& Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt

Bundeszentralamt für Steuern
Referat Bp I 1
An der Kuppe 1
53225 Bonn

Ansprechperson:
Alexander.leipold@bzst.bund.de
www.bzst.bund.de
Tel: +49 (0) 173 354 41 32